

28.06.85

In - Fz

— 1 —

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am
27. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache
10/3536 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und
FDP eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes und des Europaabge-
ordnetengesetzes

- Drucksache 10/3453 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.07.85

Initiativgesetz des Bundestages

-1-

B

Viertes Gesetz zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ und die Zahl „4 000“ durch die Zahl „4 112“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 800“ durch die Zahl „4 915“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1985 (BGBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „8 224“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

05.07.85

—1—

C

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.